

## GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

---

### Vergaberichtlinien für Marktstandflächen

Vom 1.Februar 2004

#### **Vorbemerkung:**

Herrenberg ist eine Stadt mit alter Markttradition. Nach einem Aufsatz von Stadtarchivar Dr. Roman Janssen sind Recht und Ordnung von Wochen- und Jahrmärkten in den „alten Herrenbergischen Statt Rechten“, 1503 von Herzog Ulrich erneuert, sowie in den städtischen Statuten von 1526, 1550 und 1777 ausführlich festgehalten.

Der historische Markt (an Samstagen) in Herrenberg wurde nicht durch eine Festsetzung geregelt, sondern gründet sich auf historischem Herkommen.

Um die Attraktivität der Innenstadt zu beleben und zu steigern sowie einem Vorschlag des Gewerbevereins und einem Umfrageergebnis bei Marktbesuchern folgend, wurde ein 2. Wochenmarkttag eingeführt: Am 10.10.1989 beschloss der Gemeinderat diesen zweiten Wochenmarkt und setzte ihn auf die Dauer eines Jahres fest. Nachdem der Gemeinderat am 09.10.1990 beschlossen hat, den zweiten Wochenmarkt wie bisher jeweils dienstags weiterhin beizubehalten, wurde dieser gem. § 69 Gewerbeordnung (GewO) als Wochenmarkt im Sinne von § 67 Abs. 1 GewO festgesetzt.

Bis im Jahre 1998 war die Marktfläche ausreichend und Anträge der Marktbesucher auf Zulassung zum Wochenmarkt konnten befriedigt werden. Einzelfälle danach konnten unter Anwendung der Grundsätze der Verwaltungsrechtssprechung entschieden werden. Nach dem in jüngster Zeit vermehrt Engpässe bei der Standplatzvergabe aufgetreten sind, werden die in der Praxis und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze als Vergaberichtlinien wie folgt festgeschrieben

#### **A. Vergaberichtlinien für Marktstandsflächen auf dem Wochenmarkt:**

1. Ist nicht für alle Bewerber ausreichend Platz auf dem jeweiligen Wochenmarkt vorhanden, wandelt sich der Zulassungsanspruch nach § 70 Abs.1 Gewerbeordnung (GewO) jedes einzelnen Bewerbers in einen Anspruch auf angemessene Beteiligung an einem ermessensfehlerfreien Auswahlverfahren.
2. Die dem Markt zur Verfügung stehende Fläche auf dem Marktplatz oder im Falle des Ausweichens auf dem Oberen Graben ist beschränkt auf die öf-

## Vergaberichtlinien für Markt-Standflächen

2

fentliche Verkehrsfläche und schließt Flächen für notwendige Rettungswege für Feuerwehr und sonstige Rettungsdienste aus. Maßgeblich ist der Plan der Freiwilligen Feuerwehr vom 04.05.2002.

3. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Standplätze an Marktbesicker vergeben werden, die die in § 67 Gewerbeordnung (GewO) aufgeführten Waren anbieten.
4. Standflächen wurden bisher ohne zeitliche Beschränkung zugelassen (Dauerstandplätze). Die Vergabe von Marktstandflächen darf nicht dazu führen, dass diejenigen Bewerber, die nicht über einen Dauermarktstand verfügen, von der Teilnahme auf Dauer ausgeschlossen sind. Im Hinblick auf die begrenzt zur Verfügung stehende Marktfläche wird daher bei frei werdenden Dauermarktständen die Stellfläche zunächst auf nur 4 Jahre vergeben; nach deren Ablauf gilt Ziff. 5.2.
5. Auswahlverfahren:
  - 5.1 Anträge werden zunächst nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, wenn nicht
    - die Ausgewogenheit des Angebots den Vorrang eines zeitlich späteren Bewerbers oder
    - Geschäfte von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben oder vom Warenangebot her noch nicht bzw. nur von wenigen Verkäufern angeboten werden,deren Vorrang rechtfertigen;
  - 5.2 langjährig bekannte und bewährte Marktbesicker haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern unter Beachtung der Befristung in Ziff. 4. „Bekannt und bewährt“ darf nicht zum ausschließlichen Maßstab erhoben werden, weil die durch die Gewerbeordnung garantierte Marktfreiheit nur erhalten werden kann, wenn allen Bewerbern eine reale Zulassungschance eingeräumt wird. Das Kriterium „bewährt“ bezieht sich ausschließlich auf den Betriebsinhaber und Bewerber, nicht aber auf einen Nachfolger oder einen Familienangehörigen, der den Betrieb übernommen hat.
6. Den zugelassenen Bewerbern wird der Aufstellungsplatz von dem oder der von der Stadt Beauftragten zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
7. Die Platzerlaubnis ist zu widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - der Standplatz wiederholt nicht oder nur ungenügend benutzt wird,

## Vergaberichtlinien für Markt-Standflächen

3

- der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen insbesondere sich in nicht genehmigter Weise ausbreiten und dabei die notwendige Verkehrsfläche von 2 m zwischen den Standflächen nicht mehr gewährleisten.
- ein Marktstandinhaber, die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Herrenberg in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der oder die Beauftragte der Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

8. Der Markt endet samstags und dienstags jeweils um 13.00 Uhr. Am Faschingsdienstag ist die Standfläche bereits ab 12 Uhr insgesamt der Öffentlichkeit zu überlassen.
9. Gebühren (Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2000):  
Der Wochenmarkt wird mit der Erhebung einer halbjährlichen Gebühr vergeben. Die Marktentgelte werden halbjährlich im Voraus zum 01.04. sowie 01.10. des laufenden Jahres in Rechnung gestellt. Im Interesse eines attraktiven Markts soll dadurch gewährleistet werden, dass Marktbesucher auch an Tagen, die geringere Umsätze erwarten lassen, den Markt beschicken. Das Entgelt wird unabhängig dadurch fällig, ob an einzelnen Tagen der Markt beschickt wird oder nicht. Dies findet auch seine Rechtfertigung in der Tatsache, dass es sich um einen festgesetzten Markt handelt und anstelle eines abwesenden Marktbesuchers praktisch kein anderer zugelassen werden kann. Bei Neuzulassung oder einer Rückgabe des Standplatzes auf Dauer wird nach der Anzahl der für diesen Marktbesucher im Zeitraum festgelegten Markttag abgerechnet.

### **B. Vergaberichtlinien für Marktstandsflächen auf dem Krämermarkt**

1. Neuheiten, die wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf Besucher ausüben, sind bevorzugt zu behandeln.
2. Marktbesucher aus dem Ausland sind gleich zu behandeln.
3. Die Marktbesucher haben nur den Anspruch auf eine fehlerfreie Ausübung des so genannten Ausschließungsermessens. Wie die Standplätze verteilt werden, liegt im Ermessen der Stadt. Über die Zulassung wird nach sachgerechten Gesichtspunkten entschieden; diese sind insbesondere
  - Sicherstellung eines ausgewogenen Warenangebotes und eines abwechslungsreichen und bunten Marktbildes,
  - erprobte Eignung und
  - positive Erfahrungen mit bekannten und bewährten Beschickern (wobei A Ziff. 5 zu beachten ist)

## Vergaberichtlinien für Markt-Standflächen

4

4. Erfolgt ein Ausschluss wegen Platzmangels, so muss auch der zwischen den Bewerbern angelegte Verteilungsmaßstab sachlich gerechtfertigt sein. Die Verwaltung hat sich dabei zu bemühen, bei Marktbesckickern mit größeren Standflächen auf die Beantragung kleinerer Standflächen hinzuwirken, falls die jeweilige Angebotsart dem nicht entgegen steht.
5. Die Platzzerlaubnis kann versagt werden oder ist zu widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - ein Marktbesckicker in der Vergangenheit gegen bestehende Marktvorschriften verstoßen hat.
  - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - ein wiederholter Verstoß gegen die für alle Anbieter geltenden Bestimmungen festgestellt worden ist,
  - der Standplatz wiederholt nicht oder nur ungenügend benutzt wird,
  - der Platz des Krämermarktes nach der Standzusage ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben, insbesondere wenn sie sich in nicht genehmigter Weise ausbreiten.
  - ein Marktstandinhaber, die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Krämermarkt der Stadt Herrenberg in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.
6. Den zugelassenen Bewerbern wird der Aufstellungsplatz von dem/der Beauftragten der Stadt zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
7. Wer nach Beginn (7.30 Uhr) des Marktes anreist, hat keinen Anspruch auf Belegung eines Platzes. Der Standplatz wird dann trotz Zusage weiter vergeben.
8. Verfahren:
  - ab 6.30 Uhr werden im Rathaus, Marktplatz 1 die Stand- sowie Stromgebühren kassiert.
  - ab 7.45 Uhr findet unter den Absagen die Verlosung der noch freien Standplätze statt; sollten danach noch freie Standplätze vorhanden sein, werden diese unter denjenigen Marktbesckickern verlost, die anwesend sind, sich aber nicht schriftlich für den Markt beworben haben.
  - eine Standauswahl durch den Bewerber ist im Rahmen der Verlosung nicht möglich, es handelt sich beim Losergebnis um eine verbindliche Zuteilung des/der Beauftragten der Stadt.

### C. Vergaberichtlinien für den jährlichen Weihnachtsmarkt

1. Der Weihnachtsmarkt findet regelmäßig jährlich am 2. Adventswochenende von Freitag bis Sonntag zu den im Einzelnen festgelegten Zeiten statt.
2. Die Ausschreibung zur möglichen Teilnahme erfolgt mehrmals in der Zeit von Mitte Februar bis Ende April des Veranstaltungsjahres im Amtsblatt; Gäubote und Kreiszeitung erhalten die Ausschreibung nachrichtlich.
3. Die Bewerbungsfrist läuft am 31. Mai des Veranstaltungsjahres, frühestens aber einen Monat nach der Ausschreibung (Ziff.2) ab.

Die Bewerberauswahl erfolgt Anfang/Mitte Juli des Veranstaltungsjahres. Es steht lediglich eine begrenzte Anzahl von Marktständen zur Verfügung. Die Zahl der Bewerbungen liegt in etwa doppelt so hoch, weshalb folgende Auswahlkriterien gelten:

Herrenberger Vereine und Organisationen mit anerkannter Gemeinnützigkeit haben Vorrang bei einem attraktiven weihnachtlichen Angebot. Für übrige Bewerber gilt als vorrangiges Auswahlkriterium das attraktive weihnachtliche Angebot.

Bewerber in Vorjahren, die nicht zum Zuge kamen und sich wieder bewerben, haben bei gleichem attraktivem weihnachtlichem Angebot Vorrang vor neuen Bewerbern.

4. Die Festsetzung als Markt erfolgt jährlich und wird vom Marktamt im Juni des jeweiligen Veranstaltungsjahres beantragt.

### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab sofort in Kraft.

Herrenberg, den 1. Februar 2004  
Dr. Volker Gantner  
Oberbürgermeister